Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Orbis AG

Der Aufsichtsrat der Orbis AG gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat soll vierteljährlich einberufen werden. Er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen- Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder durch Telefax einberufen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die

Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.

- (4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen.
- (5) Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände und Tagesordnung.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch schriftlich bevollmächtigte Personen, die einem zur Verschwiegenheit verpflichtenden Beruf angehören, in der Beschlussfassung überreichen lassen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst aus wichtigem Grund vertagen.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht oder rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied dem Verfahren widerspricht und zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder anwesend sind. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (4) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Abstimmung teil, wenn es

sich in der Abstimmung der Stimmen enthält. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

(6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 4 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschrift nach Abs. 1 und 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 5 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann einen Personalausschuss (§ 6) und einen Finanzausschuss (§ 7) einrichten. Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

- (2) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 6 Personalausschuss

- Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und ein weiteres vom Aufsichtsrat zu wählendes Aufsichtsratsmitglied an.
- 2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über
 - a) Abschluss, Änderungen und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) Sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG,
 - c) Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandmitglieds nach § 88 AktG.
 - d) Gewährung von Darlehen an den in § 89, 115 AktG genannten Personenkreis,
 - e) Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG

§ 7 Finanzausschuss

- (1) Dem Finanzausschuss gehören drei vom Aufsichtsrat für diese Aufgabe gewählte Aufsichtsratsmitglieder an.
- (2) Der Finanzausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Geschäften, für die der Vorstand nach § 5 seiner Geschäftsordnung die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt.

§ 8 Sitzungsteilnahme des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, sich in den Aufsichtsratssitzungen von einem Angehörigen eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts-, oder steuerberatenden Berufs begleiten zu lassen.
- (2) An den Sitzungen von Ausschüssen nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies wünscht.

§ 9 Interessenskonflikte

Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich über jedes geplante wesentliche Geschäft mit nahestehenden Personen und Unternehmen der ORBIS AG zu informieren, da solche Geschäfte nach ARUG II dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats unterliegt.